



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen zum Magazinbedarf wissenschaftlicher Bibliotheken

Wissenschaftsrat

Köln, 1986

2. Abgaben aus Institutsbibliotheken

urn:nbn:de:hbz:466:1-8426

Grundsatz für die Aufnahme von Nicht-Pflichtlieferungen sollte sein, daß nur die Literatur aufgenommen wird, die auch gekauft werden würde. Dies kann insbesondere bei den Geschenksendungen zu einer restriktiven Aufnahme führen, da es sich hier in vielen Fällen um für die Bibliothek weniger wertvolles Material handelt. Aber auch bei Tauschsendungen sollte strenger als bisher auf die Qualität des Materials und die Sammelschwerpunkte der Bibliothek geachtet werden.

II.2. Abgaben aus Institutsbibliotheken

An vielen alten Universitäten haben die Institutsbibliotheken die Grenzen ihrer räumlichen Kapazitäten erreicht, vielfach schon längst überschritten. Ein wachsender Teil der Bestände wird in Neben- oder Kellerräumen, auf Fluren oder in umgewidmeten Leseräumen magaziniert. Die in den Hochschulgesetzen der Länder vielfach vorgesehene Abgabe von wenig genutzten Beständen an die Universitätsbibliothek findet kaum statt. Die Bereitschaft hierzu ist offenbar gering.

Der Wissenschaftsrat hält es für bedenklich, selten genutzte Bestände der Institutsbibliotheken zu magazinieren. Institutsbibliotheken sollten Freihandbibliotheken sein. Die permanente Erweiterung aller Institutsbibliotheken ist nicht der richtige Weg. Sie würde dazu führen, daß auch selten genutzte Literatur an einer Hochschule unkoordiniert mehrfach magaziniert wird. Die Institutsbibliotheken sollten bei erschöpften Raumreserven nicht länger aktuelle Bestände, insbesondere von Zeitschriften, Serien, Dissertationen oder die Literatur der an den Instituten nicht mehr gepflegten Fachgebiete, aufbewahren.

Die Universitätsbibliothek hat nach den Hochschulgesetzen der Länder die Literaturversorgung zu koordinieren. Instituts- und Fachbereichsbibliotheken sollen bei erschöpften Raumreserven wenig genutzte Literatur aussondern und der Universitätsbibliothek anbieten. Der Wissenschaftsrat hält diese Regelungen für notwendig und sinnvoll.

Die Universitätsbibliothek hat die Aufgabe, die abgegebenen Bestände zu sichten sowie Dubletten und wertloses Material auszusondern. Sie hat zu entscheiden, ob sie die ausgesonderten Bestände zur Ergänzung und Erweiterung ihrer eigenen Bestände aufnehmen will. Im Hinblick auf die knappen und daher für die Universitätsbibliothek wertvollen eigenen Raumreserven sollten die Universitätsbibliotheken mit der dauerhaften Magazinierung von Abgaben aus Institutsbibliotheken zurückhaltend sein. Die Möglichkeiten einer überregionalen Archivierung sollten genutzt werden. Von der Möglichkeit, gewisse Bestände zu makulieren, sollte verstärkt Gebrauch gemacht werden.

Es kann aber auch Fälle geben, wo es sinnvoll ist, daß selten genutzte Bestände zusammengeführt und z. B. in großen leistungsfähigen Fachbereichsbibliotheken aufgestellt werden. Wenn die räumlichen Verhältnisse dies zulassen, die Gesamtbestände im Katalog der Universitätsbibliothek nachgewiesen werden und die uneingeschränkte Nutzung durch die Mitglieder der Universität gewährleistet ist, können auch solche

Lösungen erwogen werden. Sie sind ein Schritt in Richtung auf einstufige Bibliothekssysteme mit dezentraler Aufstellung der Bestände.

II.3. Aussonderung von Beständen

Die Aussonderung von Beständen wird vielfach durch nicht länger zeitgemäße restriktive Vorschriften des Haushaltsrechts erschwert. Auch ist in den Bibliotheken die Bereitschaft zur Aussonderung gering; keinesfalls sollte die absolute Größe von Bibliotheksbeständen als Maßstab für die Leistungsfähigkeit und Bedeutung einer Bibliothek angesehen werden.

Entbehrliche Bestände, wie insbesondere veraltete Lehrbücher, Gesetzessammlungen, amtliche Schriften, Firmenschriften, Adreß-, Telefonbücher u. ä., sollten zur Makulatur ausgesondert werden. Der Wissenschaftsrat empfiehlt den Bibliotheken, ihre Bestände regelmäßig auf auszusonderndes Material hin zu prüfen, um so ihre Magazine zu entlasten²⁾. Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Aussonderung und Abgabe von Bibliotheksgut in einem Erlaß geregelt³⁾. Der Erlaß definiert die Begriffe entbehrliches und unbrauchbar gewordenes Bibliotheksgut und regelt die Abgabe an andere Bibliotheken, die Veräußerung, den Tausch und die Annahme von Geschenken. Nach den Bestimmungen in Nordrhein-Westfalen gelten als entbehrlich:

- mehrfach vorhandene Werke (Dubletten), sofern sich eine Aussonderung nicht wegen häufiger Benutzung verbietet,
- Werke, die dem historisch gewachsenen Charakter des Bestands nicht oder nicht mehr entsprechen,
- Werke, die dem Sammelauftrag oder der Versorgungsfunktion der Bibliothek nicht oder nicht mehr entsprechen,
- Druckschriften, die verfilmt sind, insbesondere Zeitungen,
- unbrauchbare Werke, die nicht mehr zu nutzen sind oder mit vertretbarem Aufwand nicht mehr restauriert werden können,
- zum Verbrauch bestimmtes Informationsmaterial.

Der Wissenschaftsrat empfiehlt den Ländern, die Aussonderung von derartigen Beständen durch Verordnung oder Erlaß zu regeln und die Hochschulen und Bibliotheken anzuhalten, verstärkt auszusondern.

2 Vgl. hierzu E. Mittler: Probleme des Wachstums in wissenschaftlichen Bibliotheken. In: Bibliothek in Forschung und Praxis, 1979, S.75 ff.

3 Vgl. hierzu z. B. Erlaß über die Abgabe von Bibliotheksgut der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. In: Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen: Mitteilungsblatt N. F., 1979, Nr. 29, S. 80 ff.